

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail
team.z@bmj.gv.at
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 24. April 2013

Bundesgesetz, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmengesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das Strafvollzugsgesetz geändert werden

(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz)

BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) nehmen zu oa Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Erwägungen

Die Schaffung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird befürwortet. Unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung dieses Vorhabens ist jedoch eine ausreichende personelle Ausstattung der mit dem Vollzug der bezughabenden Gesetzesmaterien berufenen Dienststellen bzw. -behörden. Dabei bildet die Verfahrensdauer nicht nur einen bedeutenden Aspekt eines rechtsstaatlichen Verfahrens, sondern hat auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit und letztlich auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Zutreffend verweisen in diesem Zusammenhang die Ausführungen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum genannten Gesetzesvorhaben darauf, dass die getroffenen Maßnahmen die Wahrung des Rechtsschutzes auch nach den grundsätzlichen Systemumstellungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in gleicher Weise sicherstellen sollen (S 3f). Zutreffend wird (wenn auch nur bezogen auf die Übernahmekommission beschränkt) darauf verwiesen, dass die

Beibehaltung einer möglichst kurzen Verfahrensdauer der Rechtssicherheit dient und dadurch der Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Österreich nicht geschwächt wird (WFA S 4). Die Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in angemessener Dauer wird explizit hervorgehoben (WFA S 4). Zutreffend verweist die WFA darauf, dass die Kosten auf Ebene des Bundeshaushaltes dadurch kompensiert werden, dass die entsprechenden Aufgaben nicht vom Bundesverwaltungsgericht zu erledigen sind.

Die Bedeutung ausreichend personeller Ressourcen betrifft insbesondere jenen Bereich, in welchem Gerichten und Staatsanwaltschaften neue Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen werden.

Zum Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Soweit in diesem Zusammenhang insbesondere beabsichtigt ist, die derzeit noch seitens der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK) wahrgenommenen Zuständigkeiten in berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter künftig dem Obersten Gerichtshof zu übertragen, verweist die WFA zutreffend darauf, dass – ausgehend von bisher rund 100 Verfahren pro Jahr – dies einen zusätzlichen Personalbedarf beim Obersten Gerichtshof im ungefähren Ausmaß von zumindest einer R3-Planstelle bedingt (S 10).

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb im Gegensatz zum Obersten Gerichtshof bei der in gleicher Weise, insbesondere in das Disziplinarverfahren eingebundenen (§ 48 Abs 3, 50 Abs 3, 55 Abs 2, 64 Abs 3 DSt) Generalprokurator, welcher ein Anhörungsrecht zukommt (§ 51 Abs 3 DSt iVm § 50 Abs 3 DSt) und welche an allen Strafverfahren des Obersten Gerichtshofes mitwirkt und dabei die Interessen des Staates in der Rechtfertigung vertritt (§ 22 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt), nicht ebenfalls auf einen solchen zwingend zu erwartenden Personalmehrbedarf verwiesen wird.

Zwar wurden der Generalprokurator in den vergangenen Jahren zwei weitere St3-Planstellen zugewiesen, doch kann damit aus nachstehenden Erwägungen der nunmehr zusätzlich zu erwartende Personalmehrbedarf nicht abgedeckt werden:

Denn auch der Oberste Gerichtshof erhielt – zutreffend – in den vergangenen Jahren eine entsprechende Personalaufstockung. Dennoch wird in der Übernahme der bisherigen Aufgaben der OBDK durch den Obersten Gerichtshof ein zusätzlicher Personalmehrbedarf erblickt. Dies müsste in gleicher Weise auch für die Generalprokurator gelten.

Überdies wurden der Generalprokurator als einzige staatsanwaltschaftliche Behörde im Zuge der mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen StPO-Reform, keine zusätzlichen Planstellen zugewiesen. Dennoch ist der Verfahrensanfall (Gs und Gw) im Verlauf der Jahre 2006 bis 2012 stets – teilweise stark – gestiegen (auf Basis 2006: + 15% [2007], + 32% [2008], + 30% [2009], + 33% [2010], + 27% [2011], + 26% [2012]). Mit den zuletzt zugewiesenen beiden Planstellen kann diese Anfallssteigerung somit nicht ausgeglichen werden. Hinzu kommt eine (auch in Zukunft) zu erwartende Steigerung an umfangreichen Wirtschafts- und Korruptionsverfahren, welche durchschnittlich zumindest zwei Planstellen bei der Generalprokurator binden.

Weiters ist zu erwarten, dass die ebenfalls beabsichtigte Neuschaffung von Zuständigkeiten der Vollzugsgerichte am Sitz der vier Oberlandesgerichte und des Oberlandesgerichtes Wien im Bereich des Strafvollzuges (§§ 16 Abs 3, 16a StVG) im Wege angeregter Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung

des Gesetzes im Rahmen dieser rund 700 bei den genannten Gerichten erwarteten zusätzlichen Verfahren weitere Arbeitskapazitäten bei der Generalprokuratur binden wird.

Die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Berufs- und insbesondere Disziplinarrechtes der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter wird somit ohne personellen Ausgleich bei der Generalprokuratur zwingend zu Verfahrensverzögerungen bei dieser führen. Dies widerspräche dem Ziel einer – auch durch die nunmehr geplante Einschränkung der Neuerungserlaubnis (§ 49 zweiter Satz DSt) verfolgten – Beschleunigung dieses nunmehr vor dem Obersten Gerichtshof abzuführenden Rechtsmittelverfahrens (Besonderer Teil der Erläuterungen S 3f).

Es wird daher angeregt – wie beim Obersten Gerichtshof – auch bei der Generalprokuratur eine zusätzliche St3-Planstelle vorzusehen.

In Ansehung der in § 65 DSt vorgesehenen (die Zustimmung der Anwaltschaft bereits gefundenen) gänzlichen Kostentragungspflicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages betreffend Personal und Infrastruktur beim OGH (siehe auch den Besonderen Teil der Erläuterungen S 4) wäre wohl auch der erhöhte Personal- und Infrastrukturbedarf bei der Generalprokuratur (wie bisher) durch den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu tragen. Eine Belastung des Justizbudgets wäre somit nicht zu erwarten.

Schließlich wird angeregt, in Ansehung des „Entfalls“ des bisher in § 64 Abs 3 DSt normierten Ablehnungsrechtes der Generalprokuratur, des Kammeranwaltes und des Beschuldigten, einzelne Senatsmitglieder wegen Befangenheit unter Angabe von Gründen abzulehnen, in den Erläuterungen darauf zu verweisen, dass sich künftig dieses Recht aus § 44 Abs 3 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt ergibt.

Zum Strafvollzugsgesetz

Durch die beabsichtigte Änderung des Strafvollzugsgesetzes (§§ 16 Abs 3, 16a, 121 Abs 1 und 5 StVG) werden neue Aufgaben den Vollzugsgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte sowie dem Oberlandesgericht Wien übertragen. Ob ausgehend von bisher rund 700 Verfahren hiefür bloß eine zusätzliche R2-Planstelle und 1,5 R1-Planstellen den zu erwartenden Mehrbedarf abdecken werden können, bleibt abzuwarten. Der prognostizierte Personalmehrbedarf erscheint eher gering.

Explizit klargestellt sollte werden, ob in Ansehung auch der neuen Zuständigkeiten der Vollzugsgerichte am Sitz der Oberlandesgerichte auch eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaften einzuholen ist. Mangels ausdrücklicher Bestimmung (§§ 121 Abs 3, 121a Abs 1 StVG) und infolge Anwendung des AVG (§ 17 Abs 2 StVG) wird dies eher zu verneinen sein. Gleiches gilt für die neuen Zuständigkeiten des Oberlandesgerichtes Wien in Ansehung von Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft Wien (§ 21 Abs 1 StPO wonach die Oberstaatsanwaltschaft an allen Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht mitwirkt, wird wohl mangels Strafverfahrens und infolge Anwendung des AVG nicht zur Anwendung gelangen). Sollten entsprechende Stellungnahmen – wovon ausgegangen wird – nicht einzuholen sein, wird angeregt, dies dennoch im Gesetzestext bzw den Erläuterungen klarzustellen. Sollten die Staatsanwaltschaften und die Oberstaatsanwaltschaft Wien auch bezüglich dieser neuen Zuständigkeiten eingebunden werden, wäre personell Vorsorge zu treffen.

Mag. Werner Zinkl

Präsident

Dr. Klaus Schröder

Vorsitzender